

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. November 2009 Geschäftszeichen:
III 52-1.7.4-26/08

Zulassungsnummer:
Z-7.4-3405

Geltungsdauer bis:
15. November 2014

Antragsteller:
Schiedel GmbH & Co. KG
Lerchenstraße 9, 80995 München

Zulassungsgegenstand:

Bauteil zur Wanddurchführung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung von Wanddurchführungen für Abgasleitungen und Verbindungsstücke. Die Bauteile der Abgasführungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von doppelwandigen Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Außen- und Innenwände aus brennbaren Baustoffen der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt.

An die Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 600 °C erzeugen.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen in Außen- und Innenwänden eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden

Tabelle 1:

Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wandaufbau	
	Dicke der Dämmschichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit W/(mK)
$H \leq 385$	≤ 370	$\geq 0,035$

Der Einsatz der Bauteile für die Wanddurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauelemente

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wanddurchführungen entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 4.

Zur Herstellung der Durchführung wird ein rechteckiger Block aus Mineralfaserdämmstoff mit den Außenmaßen von 700 mm x 565 mm in die brennbare Wandkonstruktion eingesetzt und auf der Innenwand mit einer 13 mm dicken Gipskartonplatte und weißem Dispersionsanstrich abgedeckt. In dem rechteckigen Block befindet sich ein quadratischer Rahmen aus 15 mm dicken Kalzium-Silikat-Platten entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 vom 13.12.2005. In diesem Rahmen befindet sich ein quadratischer Mineralfaserblock mit einem kreisrunden Durchbruch in der eine passende Rohrschale mit einer Länge von 370 mm. Damit ergibt sich eine maximale lichte Weite von $\varnothing 185$ mm für das Außenmaß der Abgasführungen. Durch Zufügen von Rohrschalen können auch kleinere lichte Weiten hergestellt werden. Die Durchführung wird mit einer Rosette aus nichtrostendem Stahl abgedeckt.

Der verwendete Mineralfaserdämmstoff muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-7.4.0004 entsprechen und die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. A 1748-00/08 des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 09.09.2008 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Mineralfaserdämmung	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1	bei jeder Lieferung	Lieferunterlagen
	Kalzium-Silikat-Platten	Kennzeichnung Baustoffklasse A1		Allg. bauaufs. Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643
	fertige Wanddurchführung	Verklebung, Abmessungen, Kennzeichnung	Jedes Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3405

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.



Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemein

Die Tragfähigkeit der Wände darf durch den Einbau der Wanddurchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Wanddurchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden. Die Wanddurchführung kann ein- oder doppelwandigen Abgasrohre aufnehmen.

Die zu durchdringenden Wandkonstruktionen können aus tragfähigen brennbaren Bauteilen, wie z. B. Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen anderen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Wanddurchführung eine Auswechslung in der Wand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Die Befestigung der Wanddurchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit nicht brennbaren Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen doppelwandigen Abgasrohren und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben.



Die äußere Wanddurchführungsseite ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 385 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe des Bauelements bekleidet wird.

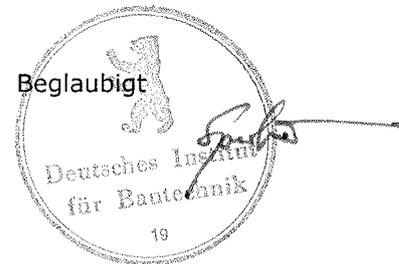
Brennbare Wandbekleidungen, ausgenommen Tapeten, sind im Bereich der Außenmaße der Wanddurchführung nicht zulässig.

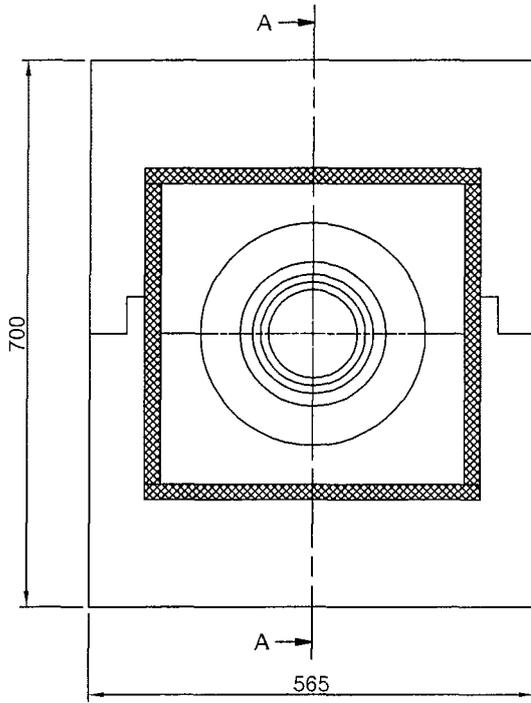
4 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wanddurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

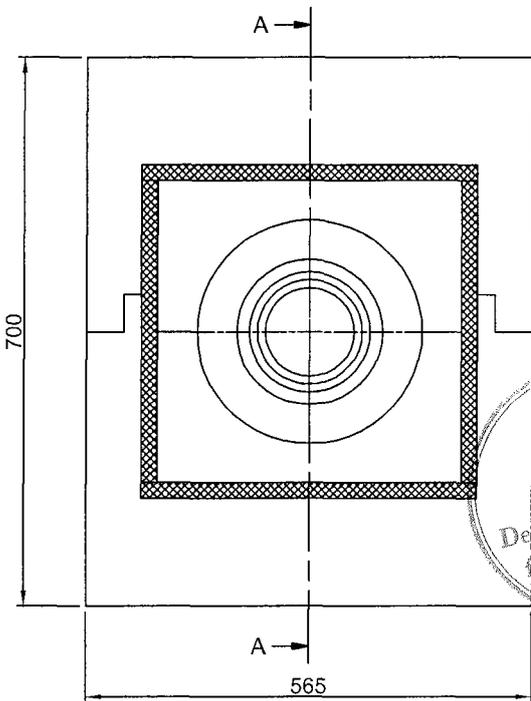
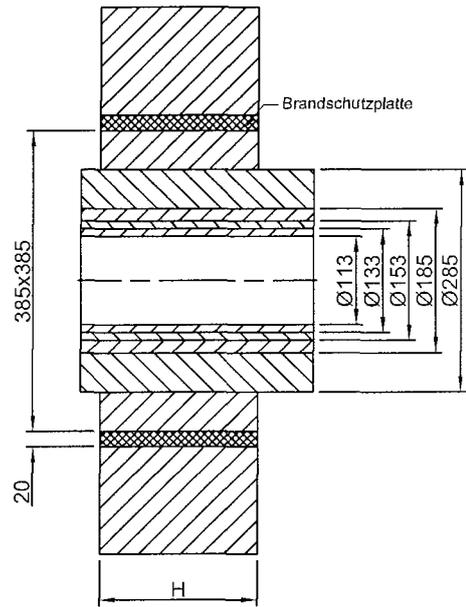
Die Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden, wenn dieses kleiner als 385 mm ist. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

Kersten

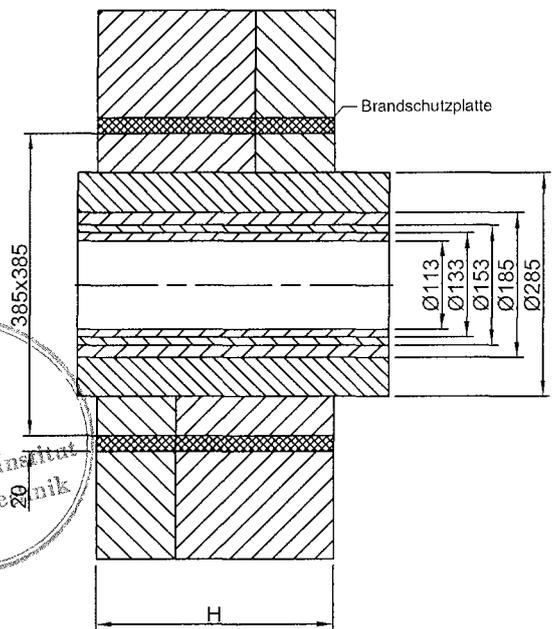




SCHNITT: A-A



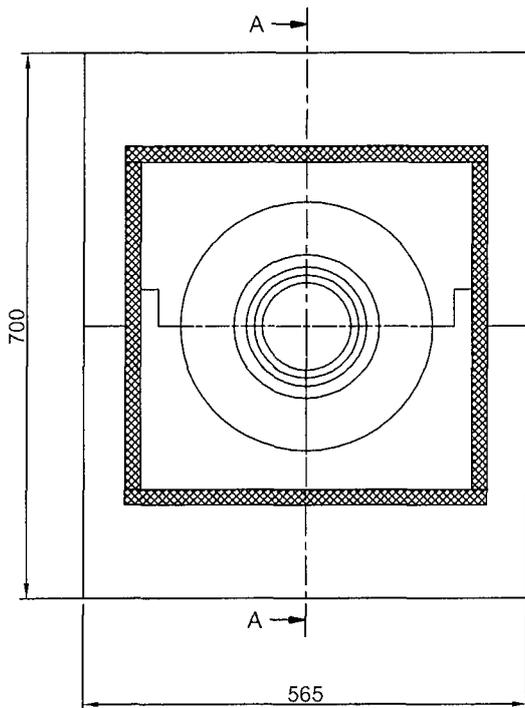
Schnitt: A-A



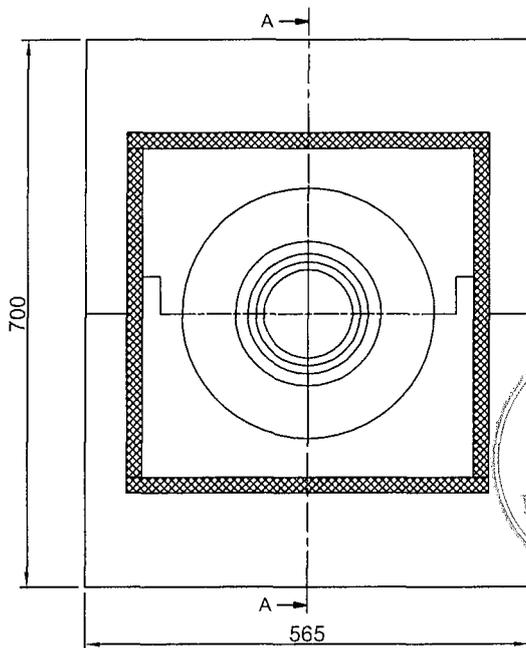
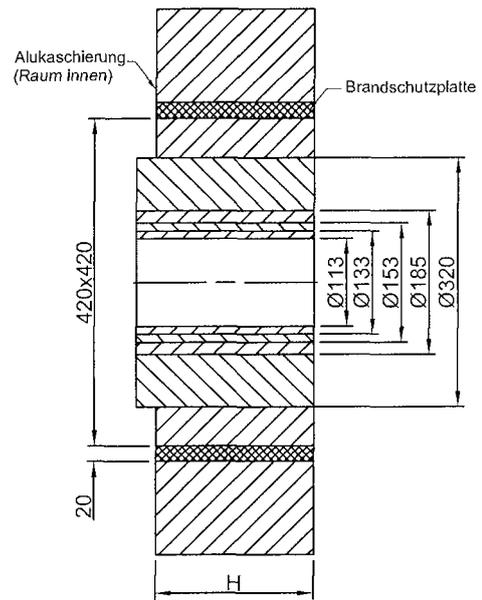
H= Wanddicke bis Außenkante letzte brennbare Schicht

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-7.4-3405**
vom **16. November 2009**

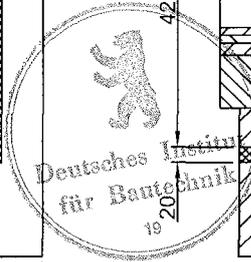
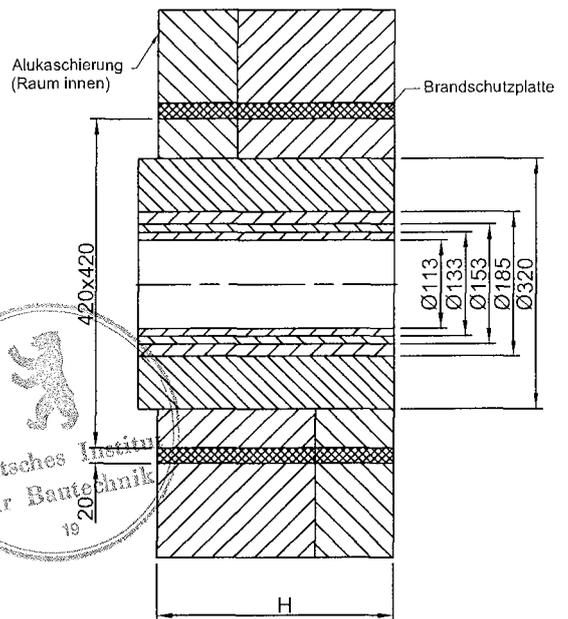
BENENNUNG Wanddurchführung Innenwand mit Brandschutzplatte	NAME
	BEARB. KHu
ZEICHNUNGSNR S33287-01-0	GEPR
	Maße in mm
PROJEKT ZULASSUNG	SCHIEDEL GmbH & Co Lerchenstraße 9 D-80995 München



Schnitt: A-A



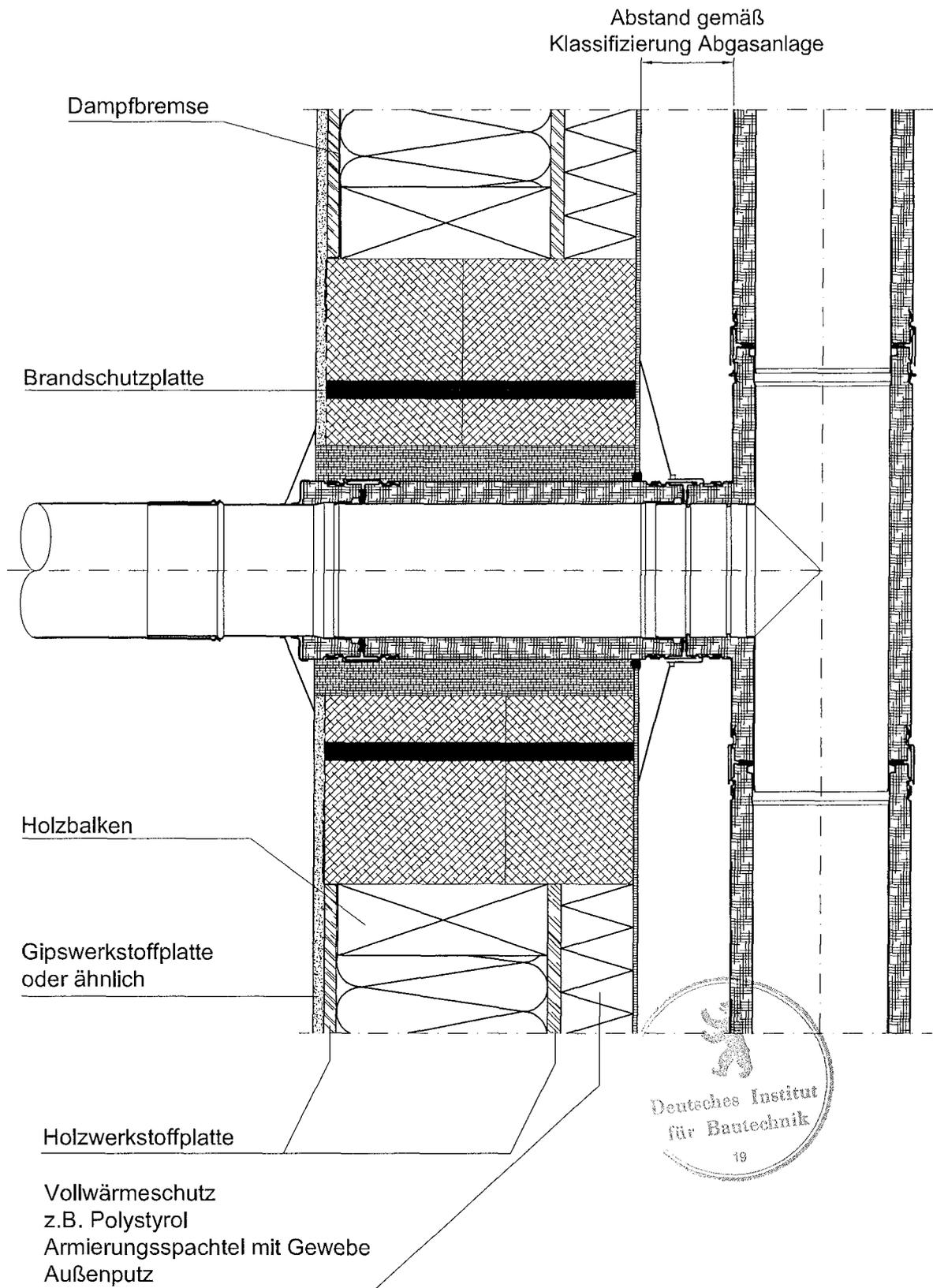
Schnitt: A-A



H= Wanddicke bis Außenkante letzte brennbare Schicht

Anlage **2**
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-7.4-3405**
vom **16. November 2009**

BENENNUNG	Wanddurchführung Außenwand mit Brandschutzplatte	NAME	
BEARB.		KHu	
GEPR.			
		Masse in mm	
ZEICHNUNGSNR.	S33288-01-0	SCHIEDEL	
PROJEKT	ZULASSUNG	GmbH & Co Lerchenstraße 9 D-80995 München	



Anlage **3**
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. *2-F.4-3405*
vom *16. November 2009*

BENENNUNG
Wanddurchführung
Außenwand
mit Brandschutzplatte

NAME	
BEARB.	KHu
GEPR.	
Maße in mm	

ZEICHNUNGSNR. S33295-01-0

PROJEKT ZULASSUNG

SCHIEDEL
GmbH & Co.
Lerchenstraße 9
D-80995 München